

**Was wäre,  
wenn....???**

**Vorsorge  
für den Fall der eigenen  
Entscheidungsunfähigkeit**

**Ein Leitfaden  
des Betreuungsvereins Main-Kinzig e.V.  
und  
der Betreuungsstelle des Gesundheitsamtes des  
Main-Kinzig-Kreises**

**mit**

**Musterformularen zu  
Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung  
Patientenverfügung**

**Herausgeber:**

Betreuungsverein Main-Kinzig e. V.

Am Altenzentrum, 63517 Rodenbach,

Tel.: 0 61 84/5 47 15, Fax.: 0 61 84/95 34 89

Geschäftsstelle Steinau, Am Viehhof 3-6, 36396 Steinau,

Tel.: 0 66 63/96 06 30

und

Betreuungsstelle des Gesundheitsamtes,

Eugen-Kaiser-Straße 9, 63450 Hanau,

Tel.: 0 61 81/292-2455, Fax.: 0 61 81/292-2927

Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr oder Haftung für Inhalt dieser Broschüre.

Stand: März 2000

# **Inhaltsverzeichnis**

**Um was geht es**

**Die Betreuungsverfügung**

**Musterformular Betreuungsverfügung**

**Die Vorsorgevollmacht**

**Musterformular Vorsorgevollmacht**

**Die Patientenverfügung**

**Musterformular Patientenverfügung**

**Wichtige Anmerkungen zum Schluß**

# Um was geht es?

Unverhofft kommt oft. Auch wenn man nicht gerne daran denkt, kann es jederzeit plötzlich passieren, daß man durch Unfall oder Krankheit aus seinem gewohnten Alltag herausgerissen wird. Egal, ob man 20, 40 oder 60 Jahre alt ist.

Stellen Sie sich nicht auch oft die Frage, wer kümmert sich dann um mich, werden meine Wünsche für den Fall der Hilfsbedürftigkeit erfüllt, wer regelt die finanziellen Angelegenheiten, welches Heim kommt für mich in Frage? Diese Broschüre stellt Möglichkeiten vor, wie man sein Schicksal in die eigene Hand nehmen und Vorsorge für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit treffen kann. Damit soll gewährleistet werden, daß jeder in gesunden Tagen selbst bestimmen kann, wie man bei Krankheit oder Behinderung behandelt werden möchte.

Diese Vorsorge hat eine gesetzliche Grundlage: 1992 führte der Gesetzgeber das Betreuungsrecht ein und löste damit das alte Vormundschaftsrecht aus dem vergangenen Jahrhundert ab. Das Betreuungsrecht regelt die gesetzliche Vertretung von „psychisch Kranken, körperlich, geistig oder seelisch Behinderten“, die gleichzeitig ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können. Liegt dieser Fall vor, kann das Vormundschaftsgericht einen gesetzlichen Betreuer bestellen, der in vorab festzulegenden Aufgabenkreisen den Betreuten vertritt. Die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen ist davon nicht berührt.

Auf ein eventuelles, in der Zukunft liegendes Betreuungsverfahren kann man schon heute mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluß nehmen, in der u. a. bestimmt werden kann, wen das Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellen soll.

Eine gesetzliche Betreuung ist allerdings vermeidbar, sollte in gesunden Tagen Vorsorge getroffen sein in Form einer Vollmacht. Die **Vorsorgevollmacht** ist ein privates Vertragsverhältnis zwischen zwei Personen und macht eine Betreuung überflüssig.

Eine **Patientenverfügung** soll Einfluß nehmen auf die ärztliche Behandlung, sie gibt dem Arzt wichtige Hinweise auf den Patientenwillen, wenn der Betroffene seine Wünsche nicht mehr selbst äußern kann.

Im folgenden werden Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung vorgestellt. Ein Musterformular ist jeweils im Anschluß an die Erläuterungen zu finden.

# Die Betreuungsverfügung

Mit der **Betreuungsverfügung** kann man für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit in gesunden Tagen bestimmen, **wer** als Betreuer bestellt werden soll und **wie** die Betreuung zu führen ist. In den allermeisten Fällen wird der Vormundschaftsrichter den angegebenen Wünschen in der Betreuungsverfügung entsprechen, sollten nicht zwingende Gründe dagegen stehen (z. B. Tod, Unfall des gewünschten Betreuers).

Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefaßt werden. Sie muß nicht notariell beglaubigt oder beurkundet werden. Die hessischen Vormundschaftsgerichte verwahren sie auf Wunsch, sie können jedoch auch einer Vertrauensperson, i. d. R. dem Wunschbetreuer, übergeben werden, der sie dann bei Betreuungsbedürftigkeit dem Gericht aushändigen muß.

Sollte beim Vormundschaftsgericht eine Betreuung angeregt werden, kommt ein **Betreuungsverfahren** in Gang, in dem festgestellt wird, ob bei dem Betroffenen überhaupt eine Betreuungsbedürftigkeit besteht. Der **Richter** beauftragt dazu einen **Arzt** und die **Betreuungsbehörde**, Gutachten zu dem Fall zu fertigen. Darin wird auch beurteilt, in welchen Aufgabenkreisen Hilfe benötigt wird. Sowohl Richter, Arzt als auch Mitarbeiter der zuständigen Betreuungsbehörde nehmen Kontakt auf und hören, wenn dies möglich ist, die Meinung des Betroffenen zur Betreuung an. Wird Betreuungsbedürftigkeit attestiert, wird der Wunschbetreuer für eine befristete Zeit und für bestimmte Aufgabenkreise wie z. B. Vermögens- oder Gesundheitspflege bestellt.

Der Betreuer ist gehalten, für das Wohl des Betreuten zu sorgen und seine Wünsche zu berücksichtigen. Deshalb ist es zweckmäßig, diese Wünsche in der Betreuungsverfügung zu fixieren. Folgende Formulierungen sind denkbar:

- Ich möchte solange wie möglich, notfalls mit ambulanter Hilfe, in meinem häuslichen Umfeld wohnen bleiben.
- Wenn ich in einem Pflegeheim versorgt werden muß, möchte ich im Heim A, aber auf keinen Fall im Heim B aufgenommen werden.
- Im Pflegeheim möchte ich gerne ein Einzelzimmer beziehen.
- Meine Enkel sollen zum Geburtstag jeweils DM 100,-- erhalten.
- Ich würde mich freuen, wenn ich gelegentlich das Grab meines Mannes/meiner Frau besuchen könnte
- Und vieles mehr

Zunächst sollen den Anliegen des Betreuten keine Grenzen gesetzt sein. Wenn es für den Betreuer zumutbar und durch den Betreuten oder andere Kostenträger finanzierbar ist, sollten seine Wünsche erfüllt werden, sofern sie dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen. Zu den Wünschen, wie eine Betreuung im Bereich der Gesundheitsorge zu führen ist, kann auch ein Patientenverfügung gehören. Mehr dazu auf Seite X dieser Broschüre.

Bei einer Betreuung steht der Betreuer unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts. So wird er im Regelfall zur jährlichen Rechnungslegung oder Abfassung von Berichten über die Betreuung verpflichtet werden. Bestimmte Rechtshandlungen darf auch der Betreuer nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts vornehmen, so z. B. die Wohnungskündigung, Verkauf von Grundvermögen oder die Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Betreuung heißt zum einen also Schutz vor Mißbrauch und Kontrolle des Betreuungsverhältnisses aber auch staatliche Intervention und Einmischung in sehr private Angelegenheiten. Die Alternative dazu ist die Vorsorgevollmacht.

# Musterformular Betreuungsverfügung

## Betreuungsverfügung

Zur Hinterlegung beim Amtsgericht \_\_\_\_\_

Sollte ich,

Name: \_\_\_\_\_ evtl. Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

infolge schwerer körperlicher oder psychischer Erkrankung in meiner  
Entscheidungsfähigkeit zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt sein, so daß ich  
meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann oder will und  
betreuungsbedürftig bin, bitte ich das zuständige Vormundschaftsgericht

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

und im Verhinderungsfall

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

zu meinem gesetzlichen Betreuer zu bestellen.

Mein Betreuer sollte meine nachfolgend aufgeführten Wünsche zur Führung der  
Betreuung unbedingt beachten:

-  
-  
-  
-  
-  
-

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Datum Ort Unterschrift

# Die Vorsorgevollmacht

Die **Vorsorgevollmacht** macht eine Betreuung überflüssig und damit auch das Betreuungsverfahren mit Einschaltung des Vormundschaftsrichters, eines Facharztes und der Betreuungsbehörde. Sie begründet ein **privates Verhältnis** zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer, das, wenn es keinen Gesetzen widerspricht, staatlich nicht kontrolliert wird. Es ist deshalb folgerichtig, daß die Vorsorgevollmacht ein **besonderes Vertrauensverhältnis** voraussetzt. Man gibt sich in einer hilflosen Situation dem Vollmachtnehmer, also meist einem nahen Verwandten oder gutem Freund, vertrauensvoll in die Hände.

Obwohl es keine Formvorschriften gibt, sollte die Vorsorgevollmacht zumindest **schriftlich** erteilt werden. Eine Vollmacht ist allerdings nur dann rechtsgültig, wenn der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterschrift **geschäftsfähig** ist. Bei einer Beurkundung der Vollmacht durch einen Notar ist dieser gehalten, die Geschäftsfähigkeit festzustellen. Wichtig: die Vollmacht muß immer widerruflich abgefaßt sein.

Der Vollmachtnehmer sollte von dem Schriftstück Kenntnis erhalten und zustimmen. Zweckmäßig ist, mit dem Vollmachtnehmer bei der **Hausbank** vorzusprechen. Erfahrungsgemäß erkennen einige Banken eine Vorsorgevollmacht nicht an, die Banken haben aber eigene Formulare, in denen die Verfügungsberechtigung geregelt werden kann.

Unser nachfolgendes Musterformular ist als **Generalvollmacht** abgefaßt worden, die alle Lebensbereiche umfaßt. Denkbar ist auch, die Vollmacht auf bestimmte Bereiche, z. B. die Gesundheitsorge zu begrenzen. Zum Schutz vor Mißbrauch kann der Vollmachtgeber zwei Bevollmächtigte bestimmen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Bitte erstellen Sie das für ihre Verhältnisse passende Schriftstück.

Eine Vorsorgevollmacht sollte unbedingt regeln, zu welchem **Zeitpunkt** der Bevollmächtigte beginnen darf, den Betroffenen zu vertreten. So könnte beispielsweise eine Vorsorgevollmacht erst dann in Kraft treten, wenn ein Amtsarzt, der Hausarzt oder zwei voneinander unabhängige niedergelassene Ärzte die eingeschränkte oder aufgehobene Entscheidungsfähigkeit feststellen. Es ist von Vorteil, den Arzt vorab von seiner Schweigepflicht in dieser Angelegenheit zu befreien.

Genau wie bei der Betreuungsverfügung sollten auch in der Vorsorgevollmacht die **persönlichen Wünsche** festgehalten werden (Pflegeheim, Versorgung zu Hause, Geschenke, Spenden, Geldanlageformen, Beerdigung etc.)

Wie bei der Betreuungsverfügung gibt es auch bei der Vorsorgevollmacht Bereiche, die durch das Vormundschaftsgericht **genehmigungspflichtig** sind, insbesondere sind hier freiheitsentziehende Maßnahmen zu nennen (Unterbringung auf einer beschützenden Abteilung, Bettgitter, sedierende Medikamente). In diesem Fall wird dann bei den Vormundschaftsgerichten ein Verfahren zur Genehmigung dieser Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Abschließend ist festzuhalten: im Unterschied zur Betreuungsverfügung sollte man eine Vorsorgevollmacht nur einem Menschen erteilen, mit dem man in einem besonderen Vertrauensverhältnis verbunden ist, da die staatliche Überwachung durch das Vormundschaftsgericht hier nicht gegeben ist.

# Musterformular Vorsorgevollmacht

## Vorsorgevollmacht

Ich,

Name: \_\_\_\_\_ evtl. Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

bevollmächtige widerruflich, sollte ich infolge schwerer körperlicher oder psychischer Erkrankung in meiner Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sein,

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

und im Verhinderungsfall

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

mich, **soweit gesetzlich zulässig, in allen, besonders**

- a) persönlichen - auch gesundheitlichen (einschließlich Zustimmung zur Heilbehandlung) -,
- b) wohnungsbezogenen und aufenthaltsrechtlichen (einschließlich unterbringungsähnlichen Maßnahmen),
- c) vermögensrechtlichen (einschließlich Konten, Depots, Grundvermögen)

**Angelegenheiten zu vertreten.**

Diese Vollmacht und die ihr zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse (Auftrag) bleiben gültig, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte.

Folgende Wünsche bitte ich zu berücksichtigen:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Datum Ort Unterschrift

# Die Patientenverfügung

Ein Arzt darf eine Behandlung nur im Einverständnis mit dem Patienten vornehmen, die **Selbstbestimmung des Patienten** ist zu beachten. Gerichte haben in der letzten Zeit entschieden, daß dies auch der Fall ist, wenn die eigene Einwilligungsfähigkeit in die Behandlung nicht mehr gegeben ist.

Mit der Patientenverfügung soll Einfluß auf die ärztliche Behandlung für den Fall der eigenen Einwilligungs- und Entscheidungsunfähigkeit (Koma, Sterbevorgang) genommen werden. Sie beinhaltet zumeist den Passus, daß bei unumkehrbaren Sterbevorgängen **keine lebensverlängernden Maßnahmen** vorzunehmen sind.

Für den Arzt ist die Patientenverfügung also eine wichtige Handlungsgrundlage. Wichtig ist allerdings: der behandelnde Arzt **kann** sie beachten, er **muß** es jedoch nicht. In der Regel sind die Patienten medizinische Laien, die sich im vorhinein nicht über alle medizinischen Möglichkeiten im Klaren sind, so daß über neue Behandlungsmethoden eventuell noch gar kein Wissen bestand.

Gerade deshalb ist es besonders wichtig, die Patientenverfügung in Zeitabständen von ein bis zwei Jahren zu aktualisieren, daß heißt entweder zu verändern oder neu zu unterschreiben. Beachtlicher wird die Patientenverfügung auch dann, wenn der Patient nicht einen kopierten Vordruck unterschreibt, sondern die Verfügung möglichst handschriftlich wie ein Testament verfaßt. Der Hausarzt sollte auf der Patientenverfügung attestieren, daß man sich zur Zeit der Abfassung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befand.

Mit der Patientenverfügung sollte eine Vollmacht einhergehen, die den Bevollmächtigten beauftragt, den Willen des Patienten gegenüber den Ärzten zu vertreten. Die Patientenverfügung ist ein Wunsch, der in der Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht mit eingebunden werden kann. Wichtig: ohne Vollmacht oder Betreuungsbeschluß haben auch nahe Angehörige oder Ehepartner keine Vertretungsmacht gegenüber dem Arzt, z. B. Unterschrift zu Operationen oder Narkosen.

# Musterformular Patientenverfügung

## Patientenverfügung

a) Ich erkläre hiermit, daß ich

- im Falle nicht mehr rückgängig zu machender Bewußtlosigkeit,
- bei wahrscheinlicher Dauerschädigung des Gehirns,
- bei dauerndem Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers,
- bei aussichtsloser (infauster) Prognose hinsichtlich meiner Erkrankung

mit einer Intensivtherapie bzw. der Fortsetzung derselben oder Wiederbelebung **nicht** einverstanden bin.

b) Sollte durch eine ärztliche Maßnahme nur eine Verlängerung des Sterbens oder nur eine Verlängerung des Leidens erreicht werden, verweigere ich ausdrücklich meine Zustimmung zu ärztlichen Eingriffen, zumal wenn sie mit erheblichen Schmerzen verbunden sind. Mein Vollmachtnehmer bzw. Betreuer wird hiermit ausdrücklich beauftragt, im Falle der Zuwiderhandlung der Ärzte oder anderer Personen gegen diese Anordnung das Vormundschaftsgericht bzw. die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

c) Ich wünsche keine weiteren diagnostischen Eingriffe und keine Verlängerung meines Lebens mit den Mitteln der Intensivtherapie, wenn von mindestens zwei Fachärzten, von denen einer nicht behandelnder Arzt sein muß, ungeachtet der Möglichkeit einer Fehldiagnose schriftlich bestätigt wird, daß meine Krankheit zum Tode führen und mir nach aller Voraussicht große Schmerzen bereiten wird.

d) Ich möchte, daß mein Sterben nicht mit Hilfe apparativer Maßnahmen unnötig verlängert wird.

e) Ich verlange allerdings eine nach dem neuesten Stand der ärztlichen Kunst anzuordnende **schmerzlindernde Medikation**, auch wenn sie zur Bewußtseinsausschaltung oder wegen ihrer - vom Arzt nicht beabsichtigten - Nebenwirkungen zu einem früheren Ableben und einer Suchtentwicklung führen wird. Ebenso wünsche ich unterstützende Therapiemaßnahmen und hoffe auf eine meiner Person angemessene Sterbebegleitung, möglichst im Kreise meiner Familie.

f) Diese Erklärung bedeutet keine Einwilligung zur aktiven Sterbehilfe, d.h. zur beabsichtigten und gezielten Herbeiführung meines Todes. Auch verzichte ich nicht auf irgendeine mir nach den Gesetzen zustehende ärztliche Behandlung, soweit sie nicht mit der obigen Erklärung im Widerspruch steht.

g) Mit einer **Organspende** bin ich einverstanden/nicht einverstanden bzw. nur für die folgenden Körperteile einverstanden:  
Zum Zwecke der Organspende darf mein Leben nur dann verlängert werden, wenn eine schmerzausschaltende Medikation erfolgreich möglich ist.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Datum Ort Unterschrift

# Zum Schluß einige wichtige Anmerkungen

- Zweckmäßig kann es sein, eine **Kombination von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung oder Betreuungs- und Patientenverfügung** abzufassen. Der Vollmachtnehmer oder Betreuer kann dann dem behandelnden Arzt gegenüber den Patientenwillen vertreten.
- Die Musterformulare wurden in Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht Hanau erstellt. Sie sollen dem Leser als Beispiel dienen, nicht als Vorlage. **Alle Leser dieser Broschüre sind aufgerufen, sich selbst ein höchstpersönliches Schriftstück zu entwerfen. Auch wenn es einfach ist: Wir raten dringend davon ab, kopierte Formulare zu unterschreiben, ohne sich näher mit dem Thema befaßt zu haben.**
- Noch Fragen? Sollten nach der Lektüre dieser Broschüre noch Fragen zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder zur Patientenverfügung offen sein, hilft der Betreuungsverein Main-Kinzig e. V. gerne weiter. Wir sind nach dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz dazu verpflichtet, über die Vorsorgemöglichkeiten zu informieren. Gerne schicken wir auch weiteres Informationsmaterial zum Thema Betreuungsrecht zu. Wir halten auch Vorträge zum Thema.
- Wir weisen allerdings daraufhin, daß wir nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht befugt sind, rechtliche Einzelberatungen durchzuführen. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Rechtsanwalt oder Notar.
- Für ehrenamtliche Betreuer bietet der Betreuungsverein Main-Kinzig e. V. Informationsabende und Betreuerstammtische sowie telefonische und persönliche Beratungen an. Auskünfte erteilen auch die Betreuungsstellen und die Vormundschaftsgerichte im Main-Kinzig-Kreis.